



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

15/2007

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

24.08.2007

I n h a l t

	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 6. Juni 2007	2

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 6. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- Präambel 2
- I. Allgemeine Bestimmungen 2
- II. Fachspezifische Bestimmungen 2
- § 28 Geltungsbereich..... 2
- § 29 Ziel des Studiums 2
- § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung 3
- § 31 Studienaufbau und Studiengestaltung3
- § 32 Außeruniversitäres Praktikum..... 3
- § 33 Studienkommission und Studienberatung..... 3
- § 34 Notenverbesserung..... 4
- § 35 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit 4
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 4
- Anlagen 4

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.
²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studienganges dargestellt und geregelt werden.
³Die Einigung auf universitätsweit anzuwen-

dende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre-unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (RahmenO-Ba) in der jeweils gültigen Fassung (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Landnutzung und Wasserbewirtschaftung den Ablauf und Aufbau des Studiums.
²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung ist wissenschaftlich ausgerichtet.
- (2) ¹Aufbauend auf § 2, vermittelt der Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

interdisziplinäre Grundkompetenzen sowie Fähigkeiten der Problemlösung für den ländlichen Raum. ²Die Absolventen sollen in der Lage sein, Konfliktfelder, die sich aus veränderten Ansprüchen an die Landnutzung ergeben, analytisch und praktisch zu bearbeiten. ³Das Bachelor-Studium der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vermittelt dazu fachübergreifende Qualifikationen in naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Belangen der Landnutzung und der Wasserbewirtschaftung. ⁴Dieser inhaltliche Zuschnitt ermöglicht es den Absolventen, gerade bei sich wandelnden Rahmenbedingungen flexibel und eigenverantwortlich Arbeitsbereiche zu besetzen, die von anderen Ausbildungsprofilen nur unvollständig abgedeckt werden.

(3) Der Studiengang stellt die formale Voraussetzung für das weiterführende Master-Studium im In- und Ausland dar, speziell auch für den konsekutiven Master-Studiengang „Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“, der auf den im Bachelor erarbeiteten Grundkompetenzen aufbaut.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges „Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“ wird der akademische Grad

„Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges Landnutzung und Wasserbewirtschaftung beträgt 6 Semester und umfasst 180 Kreditpunkte.

(2) ¹Das Bachelor-Studium ist untergliedert in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, ein außeruniversitäres Praktikum sowie eine Bachelor-Arbeit. ²Der Katalog der Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 erweitert werden. ³Bis zu zwei Wahlpflichtmodule (12 Kreditpunkte) können durch Ergänzungsmodule ersetzt werden.

(3) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit sich fachlich nahestehender Lehrveranstaltungen, die mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen wird. ²Es wird die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholung mit den ursprünglichen Inhalten innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung gewährleistet.

(4) Das Bachelor-Studium „Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“ umfasst

- die in Anlage 1 aufgeführten Module,
- 2 Studienprojekte,
- ein sechswöchiges außeruniversitäres Praktikum sowie
- Bachelor-Arbeit einschl. Verteidigung.

(5) ¹Studienprojekte sind problemorientierte Arbeiten, die vorzugsweise als Gruppenarbeit zu absolvieren sind. ²Das Thema wird von den Studierenden eigenständig bearbeitet und die notwendigen Arbeitsschritte selbstständig organisiert. ³Das Ziel eines Studienprojektes ist problem-/zielorientiertes Arbeiten zu erlernen, Probleme bei der Datenerstellung oder -beschaffung zu lösen, die Teamarbeit, Projektpräsentation und Diskussion der Resultate zu üben. ⁴Ein Studienprojekt wird mit einer Präsentation und der Erstellung eines Projektberichtes abgeschlossen.

(6) ¹Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Verteidigung schließen das Studium ab. ²Die Bachelor-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten angemeldet werden. ³Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache angefertigt, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 32 Außeruniversitäres Praktikum

¹Das Studium enthält ein außeruniversitäres Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer in einer Einrichtung, die sich mit der Bewirtschaftung, Entwicklung oder mit Problemen des ländlichen Raumes befasst. ²Zu diesem Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

§ 33 Studienkommission und Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,

- den Angebotsplan aller Module des Studienganges für vier Semester im Voraus regelmäßig aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Studienberater (einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter),
- zwei Studierenden.

(3) Die Studienkommission kann die in Absatz 1 dargestellten Aufgaben für mehrere Studiengänge wahrnehmen.

§ 34 Notenverbesserung

(1) ¹Eine der innerhalb der Regelstudienzeit bestandenen Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Bachelor-Arbeit sowie Prüfungsleistungen die auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurden (§ 16 Abs. 6) sind von der Notenverbesserung ausgenommen.

§ 35 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Note der Bachelor-Arbeit setzt sich zu 2/3 aus der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Verteidigung der Arbeit zusammen. ²Die Note der Verteidigung der Bachelor-Arbeit setzt sich je zur Hälfte aus den Bewertungen der Präsentation sowie der anschließenden Diskussion zusammen.

(2) ¹Die schriftliche Arbeit wird von zwei im Bachelor-Studiengang lehrenden Prüfenden schriftlich begutachtet und nach § 12 Abs. 1 bewertet. ²Weichen die Bewertungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, ist ein dritter Gutachter heranzuziehen. ³Die Bildung der Note zur schriftlichen Arbeit erfolgt in diesem Fall je zur Hälfte aus den Bewertungen der näher bei einander liegenden Gutachten.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sechs Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das erste Fachsemester tritt diese Ordnung außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module und Prüfungsleistungen einschließlich Regelstudienplan unter Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 2: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Praktikumsordnung

Anlage 1 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Bachelor Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung und Regelstudienplan

Pflichtmodule (Prü = Prüfung; SL = Studienleistung; * frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum fachübergreifenden Studium)

Modul Nr.	Modultitel	Prüfung	Kreditpunkte / Semester					
			1	2	3	4	5	6
Naturwissenschaftliche Grundlagen								
1	Umweltgeologie, Vermessungskunde, Bodenmechanik	Prü			6			
2	Biologie	Prü	6					
3	Allgemeine Mikrobiologie	Prü				6		
4	Chemie I (Allgemeine und Anorganische Chemie)	Prü	6					
5	Chemie II (Organische Chemie)	Prü		6				
Angewandte Naturwissenschaften								
6	Grundlagen der Bodenkunde	Prü			6			
7	Bodenklassifikation und Bodengeographie	Prü				6		
8	Gewässerschutz I und Wasserbewirtschaftung I	Prü		6				
9	Umwelttoxikologie	Prü		6				
10	Allgemeine Ökologie	Prü	6					
11	Mikrometeorologie/Klimatologie	Prü	6					
Landnutzung								
12	Landnutzungsstrategien und Landnutzungssysteme	Prü				6		
13	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz	Prü						6
14	Techniken der Landnutzung	Prü					6	
15	Wasserversorgung / Abwasserentsorgung	Prü		6				
16	Statistik der Ökologie	Prü				6		
17	Umweltplanung	Prü					6	
Recht- Sozial, und Wirtschaftswissenschaften								
18	ABWL I	Prü			4			
19	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Prü		8				
20	Staats-, Verwaltungs- und Umweltrecht	Prü					6	
21	Fachübergreifendes Studium*	Prü				6		
	Wahlpflichtmodule aus Anlage 2		6		6		6	6
	Studienprojekte	Prü					6	6
	Außeruniversitäres Praktikum	SL		6				
	Bachelor-Arbeit	Prü						12
	Summe Kreditpunkte		30	30	30	30	30	30
	Gesamtsumme		180					

Anlage 2 Übersicht über die Wahlpflichtmodule

Modul Nr.	Modultitel	Prüfung	Semester					
			1	2	3	4	5	6
22	Fischereiwirtschaft, Fischzucht	Prü						6
23	Renewable Resources Management	Prü					6	
24	Aufbereitungstechnik	Prü						6
25	Höhere Mathematik K	Prü	6					
26	Statistik (Service)	Prü						6
27	Angewandte Physik C	Prü	6					
28	Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt	Prü			6			
29	Marketing-Management	Prü					6	
30	Landschaftsgeschichte	Prü			6			

Anlage 3 PRAKTIKUMSORDNUNG

Inhalt

§ 1 Zielstellung

§ 2 Dauer und Art des Praktikums

§ 3 Vermittlung und Durchführung

§ 4 Nachweis und Anerkennung

§ 5 Praktikum im Ausland

§ 6 Entscheidungsbefugnis

§ 7 Einsatzgebiete für das Praktikum

Muster: Bescheinigung über Praktikumsstätigkeit

§ 1 Zielstellung

(1) Gemäß § 36 der Studien- und Prüfungsordnung ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ein außeruniversitäres Praktikum durchzuführen.

(2) ¹Es hat das Ziel, dem Studierenden Kenntnisse über technische, organisatorische und soziale Belange der Praxis und exemplarisches Wissen und Können auf ausgewählten Gebieten zu vermitteln, um die Studienmotivation für ein erfolgreiches weiteres Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten. ²Dabei sollen sich die Studierenden fachrichtungsbezogene Kenntnisse aus der Praxis aneignen und weitere Eindrücke über die Stellung und Verantwortung eines Mitarbeiters innerhalb des Betriebes sammeln. ³Im Rahmen des Möglichen soll das Praktikum außerdem einen Einblick in die innerbetriebliche Organisation und Führung gewähren.

§ 2 Dauer und Art des Praktikums

(1) ¹Das Praktikum ist untrennbarer Bestandteil des Studiums. ²Das Praktikum kann weder gekürzt noch erlassen werden. ³Für Ausnahmefälle findet § 6 (2) Anwendung.

(2) ¹Im Praktikum sind ausgewählte technische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. ²Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. ³Sie beziehen sich auf Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Erzeugnissen oder Dienstleistungen und die Anwendung von Fachbegriffen. ⁴Es sollen die Eindrücke von

einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden. ⁵Der Zivildienst oder ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) wird als Praktikum anerkannt, wenn er den o. g. Tätigkeitsmerkmalen entspricht.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann nach Antrag anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten innerhalb der Berufsausbildung den Erfordernissen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

(4) Die Praktikumsdauer beträgt mindestens 6 Wochen.

§ 3 Vermittlung und Durchführung

(1) Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung der Studierenden.

(2) Der Beauftragte für Praktika der Fakultät vermittelt keine Praktikumsplätze.

(3) Die Ableistung des Praktikums an Universitätsinstituten und universitätsnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Beauftragten für Praktika.

§ 4 Nachweis und Anerkennung

(1) Über die Praktika sind Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe auszustellen; die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit anzeigen.

(2) ¹Die Studierenden haben einen Praktikumsbericht für das Praktikum anzufertigen, der eine inhaltliche und zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten und der gewonnenen Erkenntnisse in ansprechender Form darstellt. ²Die Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen ist mit aufzuführen.

(3) ¹Die Originale der Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe und der Praktikumsberichte sind dem Beauftragten für Praktika zur Anerkennung vorzulegen.

²Zur Anerkennung sind einzureichen:

- formloser Antrag (Studiengang, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen)
- Bescheinigung über Praktikumsstätigkeiten (s. Muster)

- Praktikumsbericht

(4) Der Beauftragte für Praktika entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.

(5) Der Beauftragte für Praktika kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen fachlichen Zielstellungen entsprechen.

§ 5 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügen.

(2) ¹Der Praktikumsbericht für die praktische Arbeit ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache entsprechend zu führen. ²Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. ³Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder Englisch ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt werden.

§ 6 Entscheidungsbefugnis

(1) Der Fakultätsrat beruft einen Beauftragten für Praktika, der an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.

(2) In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Einsatzgebiete für das Praktikum

Folgende Einrichtungen und Tätigkeiten für die Praktika werden empfohlen:

Einrichtungen:

- Einschlägige Referate und Abteilungen von Bundes- und Landesministerien
- in Umweltämtern der Bezirke, Kreise und Kommunen

- Land- und Forstwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen
- Gewerbeaufsichtsämter
- Technische Überwachungsvereine
- Berufsgenossenschaften
- Arbeitsmedizinische Dienste
- Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz
- Abteilungen für Qualitätsmanagement in Industrie und Wirtschaft
- Forschungseinrichtungen bzw. Einrichtungen gem. § 5 Abs. 3
- Ingenieurbüros und Unternehmungen des Umwelt- und Naturschutzes

Tätigkeiten:

- Erarbeitung von Konzepten für die Entwicklung des ländlichen Raumes
- Übernahme von Aufgaben der Umwelt- und Landschaftsplanung
- Lösung von Aufgaben der Umweltanalytik/Umweltinformatik
- Mitarbeit an Aufgaben zur Lösung von Umweltproblemen in den Bereichen der Grundstoffindustrie und Energiewirtschaft
- Mitarbeit in Unternehmen zur Entwicklung und Herstellung von Landtechnik
- Übernahme von Aufgaben in bauausführenden Unternehmen bei der Einrichtung von Anlagen der Umweltschutztechnik (z. B.: Wasserversorgung, Abwasserbehandlung)
- Unterstützung der Tätigkeiten des Sicherheitsbeauftragten
- Übernahme von Aufgaben in Umweltschutzanlagen (Deponien, Kläranlagen u. a.)
- Projektierung und Konzipierung von Umweltschutzanlagen

Muster

Bescheinigung über Praktikumstätigkeit

Frau/Herr

.....
(Name) (Vorname)

war vom bis

Als Praktikantin/Praktikant bei

.....
(Einrichtung)

wie folgt tätig:

Abteilung/Tätigkeit von bis Wochen

.....
.....
.....
.....

Fehltage während des Praktikums:

Bemerkungen:

....., den
(Firmenstempel) (Unterschrift)

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 5. Juli 2006, der Stellungnahme des Senats vom 3. Mai 2007, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 6. Juni 2007 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 6. Juni 2007.

Cottbus, den 6. Juni 2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident